



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 12 vom 31.08.2026

Inhaltsübersicht

- **Nachruf Waltraud Benner-Post**
- **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2026**
- **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz**
- **Auszug aus dem Aufgebotsverfahren Sparkasse Nördliche Oberpfalz**
- **Auszug aus dem Aufgebotsverfahren Sparkasse Nördliche Oberpfalz**
- **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab**
- **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab**
- **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Schulverbandes Waldthurn**
- **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2026**
- **Geschäftsordnung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf (Geschäftsordnung – GeschO)**
- **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf**
- **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe**
- **Geschäftsordnung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Vorbacher Gruppe“ (GeschO-WZV Vorbacher Gruppe)**
- **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf – Vorbach**

- **Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf – Vorbach (Geschäftsordnung — GeschO)**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2026**



Nachruf
Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um
Frau Waltraud Benner-Post
aus Leuchtenberg
welche am 24. August 2026 im 78. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Benner-Post gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 01. Mai 1990 bis zum 30. April 1996 an und hat in dieser Zeit engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Sozialhilfeausschuss, Jugendhilfeausschuss, Krankenhausausschuss, dem Ausschuss für Fremdenverkehr und Naherholung sowie als Mitglied in der Vollversammlung des Kreisjugendrings engagierte sie sich für die Belange des Landkreises. Außerdem wirkte Waltraud Benner-Post als stellvertretendes Mitglied in zahlreichen weiteren Ausschüssen, wie dem Kreisausschuss, dem Personalausschuss oder dem Rechnungsprüfungsausschuss mit. Zudem war sie stellvertretende Verbandsrätin insbesondere in den Zweckverbänden Wasserversorgung Steinwaldgruppe sowie der Erwachsenenbildungsstätte Friedrichsburg Vohenstrauß.

Von 2002 bis 2014 war sie zudem Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Leuchtenberg. Aufgrund ihres kommunalpolitischen Engagements wurde ihr von der Gemeinde der Titel Altbürgermeisterin verliehen.

Wir danken ihr für ihre Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d.Waldnaab, August 2026
Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen

Andreas Meier
Landrat



Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (VGemO), Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein in der öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

934.734,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

55.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **760.612,00 EUR** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2025 auf insgesamt **3.598 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird daher mit **211,3986 EUR** je Einwohner festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 16. Juli 2026, Nr. 21-941/209-2026, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGemO sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 23. Juli 2026
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Bock
Gemeinschaftsvorsitzender



2. Satzung

zur Änderung der

Entschädigungssatzung

für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz

Der Zweckverband für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und §§ 7 und 8 der Verbandssatzung folgende

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz vom 26. September 2002.

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 50,00 € festgesetzt.

Art. 2

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalenentschädigung in Höhe von 250,00 €.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalenentschädigung in Höhe von 125,00 €.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Schirmitz, 28. Juli 2026

(S)

Lenk
Verbandsvorsitzender



Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Nördliche Oberpfalz hat mit Beschluss vom 16.07.2026 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr. 4304026653 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 16.10.2026 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 16.07.2026



Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Nördliche Oberpfalz hat mit Beschluss vom 20.07.2026 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr. 3021655588 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 20.10.2026 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 20.07.2026



**Bekanntmachung
der Verbandssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Verbandssatzung
des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab**

¹Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 03. Mai 1982 (Nr. 240-3055 g NEW 252) für das Gebiet der Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 23.06.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21-2050/217-2026) vom 22.07.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

**§ 1
Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Altenstadt a.d.Waldnaab.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altenstadt a.d.Waldnaab.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Schulverbandsversammlung
2. der Schulverbandsvorsitzende

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) ⁴Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) ⁵Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ⁶Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (3) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung. ²Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro.
- (5) ⁷Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften,
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (6) ¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.
- (7) ⁸Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab bestimmt.
- (2) ¹⁰Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab geführt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹¹Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.
- (3) ¹²¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt.

§ 10 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsge-
meinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt
a.d.Waldnaab.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen
amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab vom
17.06.2020 außer Kraft.
16.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 06.08.2026
Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 22.07.2026 Az21-2050/217-2026 die Ge-
nehmigung der Verbandssatzung für den Schulverband für die Grundschule erteilt.

III.

Die Verbandssatzung liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Ver-
bandssatzung, beim Schulverband für die Grundschule Altenstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.03,
innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 06.08.2026
Schulverband für die Grundschule
Altenstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



**Bekanntmachung
der Verbandssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule
Altenstadt a.d.Waldnaab**

I.

**Verbandssatzung
des Schulverbandes für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab**

¹Die Regierung der Oberpfalz hat durch Rechtsverordnung vom 05. Februar 1997 (Nr. 240-5102-NEW-17) für das Gebiet der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab, Gemeinde Kirchendemenreuth und des Marktes Parkstein die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab errichtet. ²Die Schulverbandsversammlung hat am 23.06.2026 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab (Aktenzeichen 21-2050/218-2026) vom 22.07.2026 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbandes

- (5) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab als Verbandsschule.
- (6) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Altenstadt a.d.Waldnaab und Kirchendemenreuth sowie der Markt Parkstein.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Altenstadt a.d.Waldnaab
- (8) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband für die Mittelschule Altenstadt a.d.Waldnaab“ und hat seinen Sitz in Altenstadt a.d.Waldnaab.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind:

- 3. die Schulverbandsversammlung
- 4. der Schulverbandesvorsitzende

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (2) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden

ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

- (4) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (5) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 33 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (3) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechtsstellung und Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (8) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlungen und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (10)¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung. ²Der stellvertretende Schulverbandsvorsitzende erhält im Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.
- (11)¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet des Absatzes 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro.
- (12)Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - e) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften;
 - f) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - g) wenn sie selbstständig Tätige sind, eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - h) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (13)¹Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt. ²Die Entschädigungen werden jeweils am 01. Mai und 01. November für das abgelaufene Halbjahr ausbezahlt.
- (14)Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m . Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (3) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab bestimmt.
- (4) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab geführt.

§ 8

Finanzierung des Schulverbandes

- (4) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (5) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.
- (6) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag des Monats zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie die örtliche Rechnungsprüfung werden durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden finden eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11

Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (3) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren ortsüblichen amtlichen Bekanntmachungen hin.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

- (3) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab vom 17.06.2020 außer Kraft.

Altstadt a.d.Waldnaab, 06.08.2026
Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab

Gez.
Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 22.07.2026 Az.21-2050/218-2026 die Genehmigung der Verbandssatzung für den Schulverband für die Mittelschule erteilt.

III.

Die Verbandssatzung liegt vom Tage der Veröffentlichung, bis zur nächsten Bekanntmachung einer Verbandssatzung, beim Schulverband für die Mittelschule Altstadt a.d.Waldnaab, Rathaus, Zimmer Nr. 1.03, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Altstadt a.d.Waldnaab, 06.08.2026
Schulverband für die Mittelschule
Altstadt a.d.Waldnaab

Ernst Schicketanz
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Schulverbandes Waldthurn

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **310.457,00 €**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.492,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzt auf **251.786,00 €** und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 festgesetzt auf **99** Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.543,29 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Finanzierung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 07.08.2026, Nr. 21-941/234-2026, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, den 07.08.2026

Georg Bocka
Schulverbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.07.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **336.250 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **567.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf **336.250 €**
Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 30.06. 2018

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird festgesetzt auf **237.500 €**
Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **120.000 €**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2026, Nr. 21-941/216-2026 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der

Schlammersdorf, 12. August 2026

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Schmid

1. Vorsitzender



Geschäftsordnung des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Organe des Schulverbands und ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

- § 1 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung
- § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

- § 4 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung
- § 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes
- § 6 Vertretung des Schulverbandes nach außen
- § 7 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 8 Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandes

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 9 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Nicht öffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 13 Einberufung
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Form und Frist der Einladung
- § 16 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 17 Eröffnung der Sitzung
- § 18 Eintritt in die Tagesordnung
- § 19 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 20 Abstimmung
- § 21 Wahlen
- § 22 Anfragen
- § 23 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 24 Form und Inhalt
- § 25 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

C. Schlussvorschriften

- § 26 Bekanntmachungen
- § 27 Änderung der Geschäftsordnung
- § 28 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 29 Inkrafttreten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Vorbach-Schlammersdorf (nachfolgend kurz „die Schulverbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208)–, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) – sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbands und Ihre Aufgaben

I. Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbands, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6-9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die

erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeistersamtes nicht niederlegen.

- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbands, sonst nur, wenn sie von der Schulverbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3

Stellvertretung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (2) Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 4

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO). (Erl. zu Abs. 1 Satz 3).
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 5

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbands

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 - a) die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
 - b) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Buchstabe a) gehören insbesondere auch:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen der hierzu von der Schulverbandsversammlung gesondert erlassenen Richtlinien (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO,
 - c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro,
 - d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 17.12.1996/09.04.1997 gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund des § 11 der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung) und der hierzu abgeschlossenen Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach vom 17.12.1996 / 09.04.1997 von der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach geführt.
- (7) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 6

Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbands nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der

Schulverbandsversammlung soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen, insbesondere den mit der Erfüllung der mit Zweckvereinbarung vom 17.12.1996/09.04.1997 an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach übertragenen Aufgaben betrauten Bediensteten schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und mittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbands erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 7 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 4—7 der Geschäftsordnung).
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 5) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (4) Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten.

§ 11 Öffentliche Sitzung

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung. Auch mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung können einzelne Sitzungsteilnehmer verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen zu unterlassen sind.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12 Nicht öffentliche Sitzungen

- (1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - b. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - c. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 - d. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der

Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin elektronisch und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeinde Vorbach, Hauptstraße 13, 95519 Vorbach statt. Sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 15) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt **5 Tage**. Sie kann in dringenden Fällen auf **3 Tage** verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16 Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen — auch zu den nicht öffentlichen — Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20 **Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - c. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - d. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Buchstaben a bis c fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja — nein“ abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.
- (8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 21 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 22 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 24 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet ein Beschlussbuch Verwendung. Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 25

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbands betreffen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 26

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 28

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 29 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juni 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Vorbach-Schlammersdorf vom 25. Juni 2026 außer Kraft.

Vorbach, 16. Juni 2026
Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

(S.)

Dr. Alexander Goller
Schulverbandsvorsitzender



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

Der Schulverband Vorbach-Schlammersdorf erlässt auf Grund von Art. 9 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) und Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Schulverbandes Vorbach-Schlammersdorf sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **25,00 €**.
- (3) Verbandsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Verbandsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden / Stellv. Verbandsvorsitzenden

Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. Juni 2020 außer Kraft.

Vorbach, 9. Juni 2026
Schulverband Vorbach-Schlammersdorf

(S.)

Dr. Goller
Verbandsvorsitzender



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe erlässt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und dem Art. 20 a Abs. 1 der

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (5) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (6) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **25,00 €**.
- (7) Verbandsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden
- d) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - f) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden / Stellv. Verbandsvorsitzenden

Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Juni 2020 außer Kraft.

Vorbach, 9. Juli 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe

(S.)

Dr. Goller

Verbandsvorsitzender



Geschäftsordnung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Vorbacher Gruppe“
(GeschO-WZV Vorbacher Gruppe)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben	3
I.	Die Verbandsversammlung	3
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
	§ 2 Sonstige der Verbandsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten ...	3
	§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder, Befugnisse	3
II.	Rechnungsprüfungsausschuss	4
	§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss	4
III.	Der Verbandsvorsitzende	4
	1. Aufgaben	
	§ 5 Vorsitz in der Verbandsversammlung	4
	§ 6 Leitung der Verwaltung, Allgemeines	5
	§ 7 Einzelne Aufgaben	5
	§ 8 Vertretung des Zweckverbandes nach außen	6
	2. Stellvertretung	
	§ 9 Stellvertretender Vorsitzender, Aufgaben	7

B.	Der Geschäftsgang	7
I.	Allgemeines	7
	§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang	7
	§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Rauchverbot	8
	§ 12 Öffentliche Sitzungen	8
	§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen	8
II.	Vorbereitung der Sitzungen	9
	§ 14 Einberufung	9
	§ 15 Tagesordnung	9
	§ 16 Form und Frist für die Einladung	9
	§ 17 Anträge	10
III.	Sitzungsverlauf	10
	§ 18 Eröffnung der Sitzung	10
	§ 19 Eintritt in die Tagesordnung	11
	§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände	11
	§ 21 Abstimmung	12
	§ 22 Wahlen	13
	§ 23 Anfragen	13
	§ 24 Beendigung der Sitzung	14
IV.	IV. Sitzungsniederschrift	14
	§ 25 Form und Inhalt	14
	§ 26 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	14
V.	Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses	15
	§ 27 Anwendbare Bestimmungen	15
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	15
	§ 28 Art der Bekanntmachung	15
C.	Schlussbestimmungen	16
	§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	16
	§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung	16
	§ 31 Inkrafttreten	16
D.	Anhang (nur nachrichtlich)	17
	Verbandsmitglieder	17

Verbandsvorsitzende	17
Mitglieder der Verbandsversammlung und Stellvertretende Mitglieder	17
Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und Stellvertreter	17

Geschäftsordnung

für den Zweckverband zur Wasserversorgung der „Vorbacher Gruppe“
(GeschO-WZV Vorbacher Gruppe)

Der Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe (im folgenden Zweckverband) gibt sich auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden KommZG) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (im Folgenden GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Sonstige der Verbandsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten

Die Verbandsversammlung behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Allgemeine Festsetzung von Gebühren und Beiträgen oder zivilrechtlichen Nutzungsentgelten hinsichtlich der Trinkwasserversorgungsanlage,
2. Abschluss von Zweckvereinbarungen und
3. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,

II. Die Verbandsversammlung

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, Befugnisse

- (1) Verbandsräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus (Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Verbandsräte (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von

Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19 und 48 Abs. 3 GO.

- (3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung durch besonderen Beschluss einzelnen Verbandsräten bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Verbandsräte nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 mit 9) überträgt.
- (5) Verbandsräte haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Vorsitzenden geltend zu machen.

III. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss (§ 20 der Verbandsatzung) prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

IV. Der Verbandsvorsitzende

1. Aufgaben

§ 5 Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein (Art. 32 Abs. 1 KommZG). In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Vorsitzende Entscheidungen der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 6 Leitung der Verwaltung, Allgemeines

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem zweiten Vorsitzenden, und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften (Art. 36 Abs. 4 KommZG) oder im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach auch deren Dienstkräften übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung vollzieht der Verbandsvorsitzende. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister übertragen werden, Art. 36 Abs. 2 KommZG.

- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Arbeiter des Zweckverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus (Art. 38 Abs. 3 KommZG).

§ 7 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 KommZG) und
2. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 36 Abs. 2 KommZG).

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Vorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) den Vollzug zwingender gesetzlicher Vorschriften,
- b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und
- c) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
- b) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 € erhöhen,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
- e) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500 €
- Niederschlagung	5.000 €
- Stundung	5.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	5.000 €

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (3) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG fallen, werden sie hiermit dem ersten Vorsitzenden nach Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragen. Eine darüber hinaus gehende Übertragung im Einzelfall durch gesondertem Beschluss der Verbandsversammlung bleibt unberührt.

§ 8 Vertretung des Zweckverbandes nach außen

- (1) Grundsätzlich obliegt es dem Verbandsvorsitzenden, den Zweckverband nach außen zu vertreten (Art. 36 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung soweit der erste Vorsitzende nicht zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 36 Abs. 4 KommZG anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen.

2. Stellvertretung

§ 9 Stellvertretender Vorsitzender, Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Dieser wird von der Verbandsversammlung aus seiner Mitte gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Auf Anlage 1 dieser Geschäftsordnung wird hingewiesen.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.
- (3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der Verbandsvorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub oder Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen dazu die erforderlichen Einrichtungen (Art. 39 Abs. 1 KommZG).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner aus dem Versorgungsgebiet an die Verbandsversammlung (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch den Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigenen Verantwortung; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Rauchverbot

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 12 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO, Art. 32 Abs. 4 KommZG).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Kreditangelegenheiten,
 4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach können vom Verbandsvorsitzenden auch ohne Beschluss zu Verbandsversammlungen insbesondere als Schriftführer beigezogen werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, Art. 32 Abs. 4 KommZG).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 14 Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert. Im Übrigen hat der erste Vorsitzende eine Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsräte es unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG). Im Fall des Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG beruft er die Verbandssitzung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrages bei ihm zu einem möglichst naheliegenden Termin ein.

- (2) In der Einladung (§ 16) zur Sitzung wird der Ort der Sitzung bestimmt. Die Sitzungen finden regelmäßig im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Vorbach statt. Im Einzelfall kann etwas anderes bestimmt werden. Im Sitzungssaal ist das Rauchen nicht gestattet.
- (3) Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. In der Einladung (§ 16) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 15 Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung setzt der erste Vorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Rechtsmissbräuchliche, d. h. schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Tagesordnungspunkte vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Gemeindetafeln in Vorbach und in Schlammersdorf bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO, Art. 26 Abs. 1 KommZG). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlicher Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 16 Form und Frist für die Einladung

Die Verbandsräte werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

- (1) Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen, Art. 32 Abs. 1 Satz 3 und 4 KommZG.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zum 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Verbandsräte anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung (insbesondere Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, Zuziehung eines Sachverständigen, Schluss der Beratung, Wiedereintritt in die Beratung) oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung des Antrages, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird während der nächsten Sitzung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.
- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene nicht öffentliche Sitzung wird während der nächsten Sitzung bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gem. Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden grundsätzlich in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem vorberatenden Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist die Empfehlung des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Verbandsräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO, Art. 33 Abs. 4 KommZG) ausgeschlossen zu sein, haben die vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Verbandsrat hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3),

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 11 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Anträge, die mit der Empfehlung eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 - 3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 23 Anfragen

Die Verbandsräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschrift findet Loseblattform Verwendung.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Werden aus der Mitte der Verbandsversammlung Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben, so ist darüber Beschluss zu fassen. Richten sich die Einwendungen gegen Ausführungen in der Niederschrift, die sich auf den nichtöffentlichen Teil beziehen, so ist der Beschluss über die Einwendungen ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.
- (5) Neben der Niederschrift können Anwesenheitslisten geführt werden.
- (6) Der Teil der Niederschrift über die Verbandssitzung, der sich auf öffentliche Sitzungspunkte bezieht, ist der Verbandsversammlung alsbald nach der Genehmigung der Niederschrift in Ablichtung zuzusenden.

§ 26 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger aus dem Versorgungsgebiet Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 GO).
- (2) Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO, Art. 26 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO, Art. 40 Abs. 1 KommZG).

V. Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses

§ 27 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang des Rechnungsprüfungsausschusses gelten die §§ 10 bis 26 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 28 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekanntgegeben, dass sie im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekanntgemacht werden und anschließend in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Vorbach zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den in Abs. 3 bezeichneten Anschlagtafeln bekanntgegeben wird. Der Anschlag wird an den Anschlagtafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung gem. Satz 1 niedergelegt ist. Er wird an allen in Abs. 3 näher bezeichneten Anschlagtafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde, dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf durch Anschlag an den in Abs. 3 näher bezeichneten Anschlagtafeln hingewiesen.
- (3) Der Zweckverband unterhält folgende Anschlagtafeln:
 1. an der Gemeindkanzlei Vorbach und
 2. am Kircheneingang in Schlammersdorf.

C. Schlussbestimmungen

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Verbandsrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zu auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach und an der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Gemeindekanzlei Vorbach auf.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.06.2020 außer Kraft.

Vorbach, 9. Juli 2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Vorbacher Gruppe

(S.)

Dr. Goller
Verbandsvorsitzender



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach erläßt auf Grund von Art. 27 und Art. 31 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und dem Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Satzung

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (9) Die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf - Vorbach sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (10) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse

sowie für die notwendige Teilnahme an Besprechungen und anderen Veranstaltungen ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **25,00 €**.

(11) Verbandsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

- g) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- h) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- i) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(12) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden / Stellv. Verbandsvorsitzenden

Die Höhe der Entschädigungen des Verbandsvorsitzenden und aller Stellvertreter bestimmt die Verbandsversammlung per Beschluss.

§ 3 Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weiter bezahlt. Über eine längere Zahlung insbesondere in Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluß im Einzelfall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 30. Juni 2020 außer Kraft.

Schlammersdorf, 10. Juni 2026
Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

(S.)

Johannes Schmid
Verbandsvorsitzender



Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf - Vorbach (Geschäftsordnung — GeschO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verbandsversammlung
§ 2	Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 3	Verbandsräte
§ 4	Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
§ 5	Ausschüsse
§ 6	Verbandsvorsitzender
§ 7	Unaufschiebbare Angelegenheiten
§ 8	Personalangelegenheiten
§ 9	Kassen- und Rechnungswesen
§ 10	Übertragung von Befugnissen
§ 11	Geschäftsgang
§ 12	Sitzungsverlauf
§ 13	Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 14	Abstimmung
§ 15	Wahlen
§ 16	Sitzungsniederschrift
§ 17	Geschäftsgang der Ausschüsse
§ 18	Bekanntmachung
§ 19	Verteilung der Geschäftsordnung
§ 20	Änderung der Geschäftsordnung
§ 21	Inkrafttreten

Der Abwasserzweckverband Schlammersdorf - Vorbach gibt sich aufgrund der Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und § 9 Abs. 4 Buchst. B der Verbandsatzung folgende

Geschäftsordnung:

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf von Sitzungen durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 - Personalangelegenheit
 - Beratung über Verträge und Grundstücksangelegenheiten
 - sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.
- (6) Die beratenden Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Aufgaben nach Art. 35 Abs. 2 KommZG, § 10 der Verbandssatzung.

§ 3

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidungen über die Voraussetzungen des Ausschusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den

Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Zweckverband. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen Verbandsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbandsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 18 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Ausschüsse

Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung (§ 1) entsprechend.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
Er hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Diese sind insbesondere:
 - nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen und dergleichen Regelungen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs. Erlass von dringlichen Anordnungen
 - im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge
 - im Rahmen der Haushaltssatzung Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Betrag von 7.000 EUR nicht überschreiten
- (3) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren und für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 7 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

- (2) Bei dringenden betriebstechnischen Maßnahmen die erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Dienstaufsicht;
 - Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung;
 - Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten;
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind vom Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 10 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes sowie die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft, gemäß der besonderen Vereinbarungen, zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung für näher bezeichnete einzelne Angelegenheiten einem Verbandsbediensteten übertragen.

§ 11 Geschäftsgang

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandsatzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des

Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (5) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (6) Die Behandlung in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (7) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgende Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 12 Sitzungsverlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 - Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden (unaufschiebbare Angelegenheiten)
 - Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte oder amtliche Mitteilungen,
 - Behandlung von Anträgen außerhalb der Tagesordnungspunkte,
 - Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung noch seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten.
- (4) Während der Beratung ist nur zulässig:
 - Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
 - Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

- (5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Regelung hat der Vorsitzende das Recht des Wortentzugs.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - Anträge zur Geschäftsordnung
 - Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand
 - weitergehende Anträge: das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 - früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handhebung abgestimmt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§15 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden. gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 16

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortliche ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Ort und Zeit der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

§17

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 10 - 15 entsprechend.

§ 18

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung ist in der Verbandssatzung § 26 geregelt.

§ 19

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach auf.

§ 20

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Januar 1988 außer Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND
SCHLAMMERSDORF-VORBACH

Schlammersdorf, 10. Juni 2026



Haushaltssatzung des Schulverbandes Pleystein für das Haushaltsjahr 2026

I.

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Pleystein in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. Juli 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Sie wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

407.962,00 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben
mit

15.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **283.062,00 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf **36 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **7.862,8333 EUR** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2026** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 17. August 2026, Nr. 21-941/241-2026, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer 107, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird während des Haushaltsjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, auf Zimmer Nr. 107 zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV- in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG sowie der Art. 40 ff. KommZG).

Pleystein, 19. August 2026

Schulverband Pleystein



Rieß

Schulverbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.